

# **BGer 6B\_848/2019 vom 23. August 2019**

Bundesgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_848\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_848_2019)

FR: TF 6B\_848/2019 du 23 août 2019

IT: TF 6B\_848/2019 del 23 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Thurgau trat mit Entscheidung vom 19. Juni 2019 auf eine Beschwerde nicht. Es führte aus, die Eingabe, datiert vom 4. Juni 2019, enthalte weder einen Antrag noch eine Begründung, sondern lediglich ein Gesuch um Verlängerung der Beschwerdefrist und diene folglich einzig der nicht zulässigen Verlängerung der gesetzlichen 10-tägigen Beschwerdefrist. Die Eingabe sei beim Obergericht indessen derart spät eingegangen, dass es nicht mehr möglich gewesen sei, den Beschwerdeführer während laufender Beschwerdefrist auf die Unzulässigkeit einer Fristerstreckung hinzuweisen. Eine Nachfristansetzung gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO käme nur in Frage, wenn sich der Beschwerdeführer minimal mit der einlässlich begründeten Einstellungsverfügung auseinandergesetzt hätte. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur zur Frage äussern, ob das Obergericht auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor Bundesgericht mit keinem Wort. Stattdessen äussert er sich ausschliesslich zur materiellen Seite der Angelegenheit, mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.